

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER ANDREAS HOFER HOCHDRUCKTECHNIK GMBH

Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen, die für sämtliche Lieferungen der Andreas Hofer Hochdrucktechnik GmbH (im Folgenden auch: „Lieferer“) gelten, basieren auf den im Hinblick auf Besonderheiten der Liefergegenstände und die Erweiterung ihrer Geltung auf Auslandsgeschäfte angepassten „VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“.

## Zur Verwendung gegenüber.

1. einer Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde; etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen bedürfen ebenso wie die Aufhebung dieser Ziffer der Schriftform. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden auch: „Besteller“) werden (auch durch Auftragsannahme) nicht Vertragsinhalt.
2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto des Lieferers zu leisten, und zwar:  
35% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung  
50% sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen und die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung dem Lieferer entstehenden Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er an der möglichen Teillieferung kein Interesse hat. Hat der Besteller an der möglichen Teillieferung ein Interesse, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen und Anspruch auf Erbringung der möglichen Teillieferung. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges des Bestellers ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
8. Setzt der Besteller dem Lieferer nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten oder ist die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, ist der Besteller im Rahmen der

gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

9. Weitere Ansprüche aus Liefervertrag bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

## IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller von dem Besteller geschuldeten Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. Der Liefergegenstand bleibt dementsprechend bis zur vollständigen Befriedigung aller gesicherten Zahlungsansprüche alleiniges Eigentum des Lieferers. Der Liefergegenstand sowie die nach dieser Ziffer V. an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände werden im Folgenden auch als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
2. Der Lieferer ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Unberührt hiervon bleibt die Haftung des Bestellers gegenüber dem Lieferer für Beschädigungen, Zerstörungen, Verschlechterungen oder den Verlust der Vorbehaltsware.
3. Der Besteller ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers und auch dann nur bis zum Eintritt des Verwertungsfalls nach nachfolgender Ziffer 9 berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und zu verbinden. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind in jedem Fall unzulässig.  
Eine Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang liegt u.a. dann nicht vor, wenn die Vorausabtretung nach nachfolgender Ziffer 5 zugunsten des Lieferers – gleich aus welchem Grund – unwirksam ist oder der Lieferer aus einem sonstigen Grund nicht Inhaber der Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung wird.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller – gleich, ob berechtigt oder nicht – verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferers als Hersteller erfolgt und der Lieferer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Lieferer eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – in dem in Satz 1 genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
5. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – gleich, ob berechtigt oder nicht – tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – oder eine hieraus gegen Dritte entstehende Forderung an den Lieferer ab – und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Gleiches gilt für sonstige Forderungen gegen den Erwerber oder Dritte, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Lieferer ermächtigt den Besteller bis zum Widerruf, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt von der Einzugsermächtigung unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und die durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Zahlungsansprüche auch sonst nicht gefährdet sind. Im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist der Besteller zur Auskunft über die

sicherungshalber abgetretenen Forderungen und über die Schuldner, zur Erteilung der zur Geltendmachung der Forderungen nötigen Auskünfte und zur Vorlage der zum Beweis der Forderungen dienenden Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Bestellers befinden oder er sich diesen verschaffen kann, sowie dazu verpflichtet, den Schuldnern die Abtretung schriftlich anzuzeigen.

6. Der Besteller tritt ferner bereits jetzt sicherungshalber die Forderungen an den Lieferer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, z.B. durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf ihn herauszugeben. Die Verfügungsermächtigung nach vorstehender Ziffer 3 und die Einzugsermächtigung nach vorstehender Ziffer 5 erlöschen in diesem Fall, ohne dass es jeweils eines Widerrufs bedarf. Der Besteller ist ab Wirksamwerden des Rücktritts nicht mehr berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen, über sie zu verfügen oder sie sonst zu nutzen oder zu verwenden.
8. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Verkehrswert 150 % oder mehr der gesicherten Forderungen ausmacht.
9. Tritt der Lieferer bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist die Vorbehaltsware unverzüglich an ihn herauszugeben. Die Verfügungsermächtigung nach vorstehender Ziffer 3 und die Einzugsermächtigung nach vorstehender Ziffer 5 erlöschen in diesem Fall, ohne dass es jeweils eines Widerrufs bedarf. Der Besteller ist ab Wirksamwerden des Rücktritts nicht mehr berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen, über sie zu verfügen oder sie sonst zu nutzen oder zu verwenden.
10. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach vorstehender Ziffer 9 berechtigt ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers den Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag und zum Widerruf der Verfügungsermächtigung nach vorstehender Ziffer 3 und der Einzugsermächtigung nach vorstehender Ziffer 5. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich an den Lieferer herauszugeben.

## VI. Mangelansprüche

Der Besteller ist zur unverzüglichen Untersuchung des Liefergegenstandes auf etwaige Mängel und zur unverzüglichen Anzeige etwaiger solcher Mängel verpflichtet; es gilt § 377 HGB. Soweit nicht die Genehmigungsfiktion nach dieser Vorschrift eingreift, haftet der Lieferer für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt:

### Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines bei Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Besteller unterstützt, innerhalb seiner Möglichkeiten, so weit wie möglich den Lieferer bei der Organisation und Durchführung der Nachbesserung in seinem Werk; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort und, soweit möglich, vor Durchführung und Beauftragung der Selbstvornahme zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt oder die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.  
Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

### Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Deutschland oder in dem Land,

in das der Liefergegenstand nach den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern ist, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt VI. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 7 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Besteller insbesondere keinen Vergleich schließt oder Ansprüche anerkennt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers hierzu eingeholt zu haben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Verkaufsbedingungen haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers wie folgt:
2. Der Lieferer haftet – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
  - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
  - f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an gewerblich genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lieferer auch bei einfacher Fahrlässigkeit – allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen ist eine Haftung des Lieferers ausgeschlossen.

## VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2a-d, und f, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller unter der aufschiebenden Bedingung der Leistung aller von dem Besteller geschuldeten Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Der Schriftform nach diesem Vertrag genügt die Übermittlung per Brief, Telefax oder E-Mail vorab ist möglich. Zur Wahrung von Fristen gilt allein das Eingangsdatum des Briefes.